



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Oelde

Vielseitig. Ideenreich. Echt.

Stadt Oelde

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum vorhabenbezogenen B-Plan 124
„Wohnquartier Wibbeltstraße“
in Oelde

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

26.08.2015

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ sollen auf dem ca. 0,83 ha großen Gelände der ehemaligen Erich-Kästner-Schule westlich der St. Joseph-Kirche in Oelde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zentrumsnahe Nachverdichtung geschaffen werden. Nach Abbruch der Schulgebäude stellt sich die Fläche derzeit als Brachfläche mit randlichen Gehölzstrukturen dar. Auf dem Areal soll nach einem Investorenauswahlverfahren ein barrierefreies und autofreies Quartier für Jung und Alt entwickelt werden. Insgesamt sind auf dem Gelände ca. 47 Wohnungen und 24 Pflegeplätze geplant. Das Gelände wird im Norden durch die Wibbeltstraße, im Osten durch die Albrecht-Dürer-Straße und im Westen von der St. Joseph-Kirche begrenzt. Im Süden schließt der St. Joseph Kindergarten und eine Turnhalle an (s. Abb. 1).

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Oelde für das ca. 0,83 ha große Plangebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde vom Rat der Stadt Oelde am 23.02.2015 gefasst.

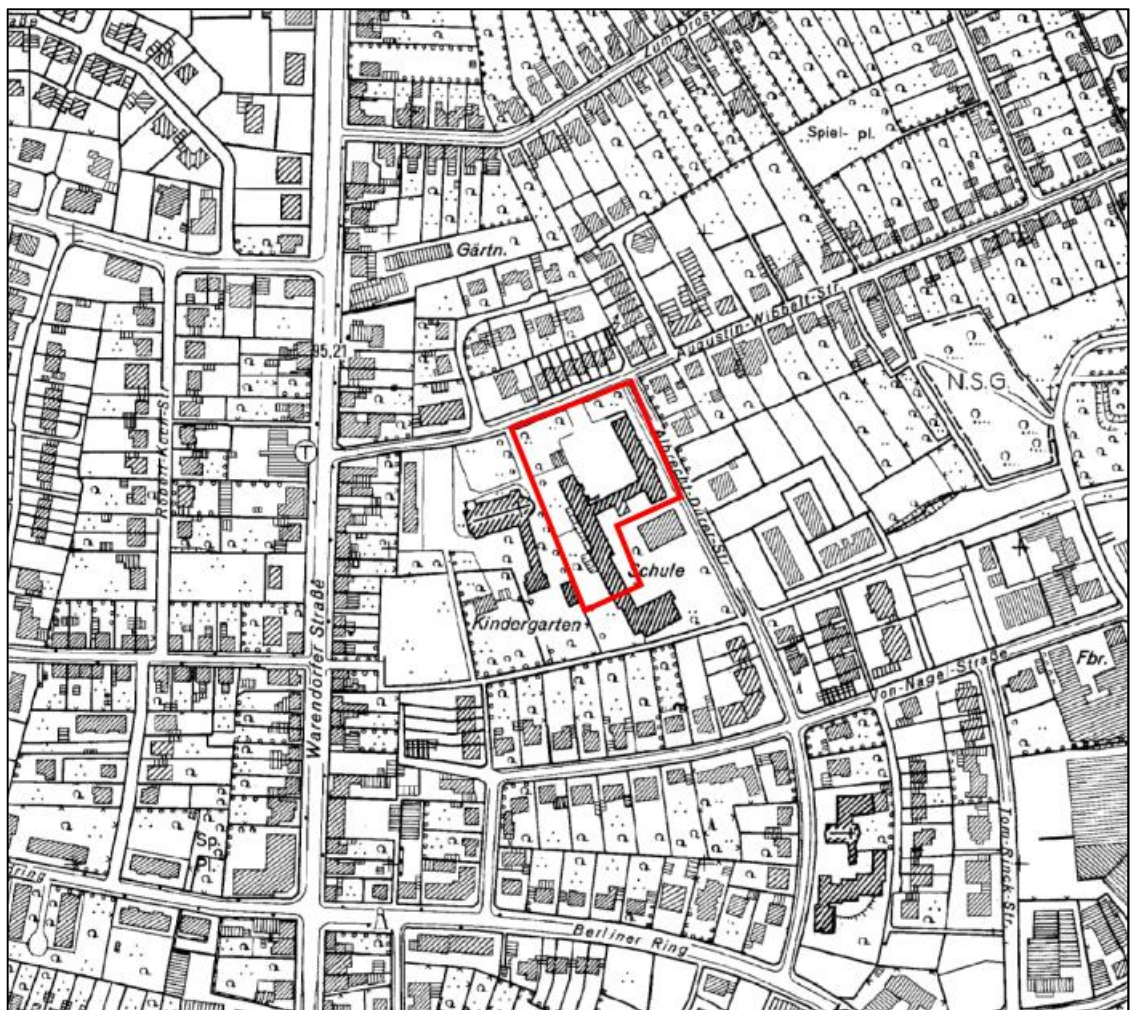


Abb. 1 Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Gehölzstrukturen (s. Abb. 2) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist im B-Plan und der Begründung umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden.

- Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,83 ha.
- Es wird großflächig (7.670 m²) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Im Osten werden die geplanten Parkplätze und der Gehweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (580 m²) ausgewiesen. Hier verläuft unterirdisch eine Gasfernleitung.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet ist die GRZ mit 0,4 festgesetzt, so dass max. 4.600 m² einschließlich überbaut werden dürfen und mindestens 3.070m² Gartenflächen entstehen.
- Als Dachformen sind im WA Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- Die Tiefgarage wird im Norden an die Wibbeltstraße angebunden.
- Eine Feuerwehrumfahrt verläuft durch den zentralen Planraum und ist im Norden an die Wibbeltstraße und im Ostern an die Alfred-Dürer-Straße angebunden.
- Im Norden werden 4 Winterlinden und im Südwesten eine Stieleiche als zu erhaltende Bäume dargestellt.
- Im Osten wird die bestehende Hecke (ca. 150 m²) als Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen, so dass die dort stockenden Gehölze mit Ausnahme von 3 Hainbuchen erhalten werden können.
- Im Norden müssen wegen der Lage im Bereich von Baufeldern 5 Winterlinden gefällt werden. Zudem werden auf der Fläche 3 kleinere Apfelbäume und am östlichen Rand 3 Feldahorne mit verminderter Vitalität beansprucht.
- Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

2.2 Bestandssituation

In Abbildung 2 sind die heute vorkommenden Gehölzstrukturen für das Plangebiet eingezeichnet. Gleichzeitig ist der Abbildung zu entnehmen welche Gehölze erhalten bleiben können und welche Gehölze aufgrund ihrer Lage im Baufeld, im Bereich der Tiefgaragenzufahrt oder auf Feuerwehrumfahrt gerodet werden müssen.

Insgesamt wachsen innerhalb des Plangebietes 27 Bäume oder Großsträucher. Eine großkronige Platane im Süden stockt auf dem Kindergartengelände und ist somit von dem Planvorhaben nicht betroffen. Im Norden wachsen 9 Winterlinden, von denen fünf Stück in das Plankonzept integriert werden können.



M 1 : 1.000

Legende

- Plangebiet
- Baugrenze
- Zufahrt Tiefgarage
- Feuerwehrumfahrt
- Baum, vorhanden
1 Baumnummer
- Baumverlust
- Baumerhalt
- Fläche für Erhalt und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Nr.	Baumart	Erhalt	Verlust	Nr.	Baumart	Erhalt	Verlust
1	Platane	x		15	Apfel		x
2	Stieleiche	x		16	Apfel		x
3	Apfel		x	17	Winterlinde		x
4	Hasel	x		18	Winterlinde	x	
5	Hasel	x		19	Winterlinde		x
6	Flieder	x		20	Winterlinde		x
7	Hasel	x		21	Winterlinde		x
8	Hasel	x		22	Winterlinde	x	
9	Hainbuche		x	23	Winterlinde	x	
10	Hainbuche		x	24	Winterlinde	x	
11	Hainbuche		x	25	Winterlinde		x
12	Hainbuche	x		26	Feldahorn		x
13	Kirsche	x		27	Feldahorn		x
14	Pflaume	x		28	Feldahorn		x

Abb. 2 Bestandsaufnahme Gehölzstrukturen

Das eigentliche Plangebiet stellt sich nach Abbruch der Ehemaligen Schule als relativ offene Brachfläche dar. Es stocken 3 Apfelbäume auf der Fläche. Die an der Ostseite befindlichen Feldahorne weisen einen atypischen Habitus auf und haben eine verminderte Vitalität.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Kleingehölze und Siedlungsbrachen.

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes sind Kleingehölze und Siedlungsbrachen.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 41144 Oelde 4. Quadrant und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell planungsrelevante Tierarten der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 41144 Oelde)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Siedlungsbrachen
Säugetiere, hier Fledermäuse				
Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	Gs	X	XX
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/W Q	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX
Vögel				
Habicht	sicher brütend	Gs	X	X
Sperber	sicher brütend	G	X	X
Eisvogel	sicher brütend	G		(X)
Baumpieper	sicher brütend	U	X	
Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X
Steinkauz	sicher brütend	Gs	XX	X
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	
Kuckuck	sicher brütend	Us	X	X
Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X
Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X
Neuntöter	sicher brütend	U	XX	
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X
Feldsperling	sicher brütend	U	X	X
Rebhuhn	sicher brütend	S		X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X	
Waldschnepfe	sicher brütend	G	X	
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
 XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen, WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier,
 (WS) = potentielle Wochenstube, (WQ) = potentielles Winterquartier

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB 41144 Oelde für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze und Siedlungsbrachen mit Breitflügel-, Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler vier Säugetierarten sowie mit Waldohreule, Steinkauz, Neuntöter und Nachtigall vier Brutvogelarten benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Quadranten des Messtischblattes beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Fledermäuse

Bei der Geländebegehung wurden keine Spuren, die auf das Vorkommen von Fledermäusen hinweisen oder als Einstandsquartier für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen festgestellt.

In Tab. 3 sind die og. Fledermausarten, ihre Lebensraumansprüche sowie die Übereinstimmung mit der vorgefundenen Habitatausstattung aufgeführt.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
Breitflügelfledermaus typische Gebäudefledermaus, Vorkommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete: bevorzugt offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern; zusätzliche Jagdräume in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Flughöhe: 3-15 m; individuelle Aktionsräume: durchschnittlich 4-16 km ² , wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Regelmäßiges und flächendeckendes Vorkommen in NRW vor allem im Tiefland	nein
Kleiner Abendsegler Waldfledermaus; Vorkommen: waldreiche und strukturreiche Parklandschaften; Jagdgebiete: Wälder entlang von Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, außerdem Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Flughöhe: meist über 10 m; Aktionsräume: 2-18 km ² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können; Fernstreckenwanderer. Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten 400-1600 km Vorkommen in NRW in allen Naturräumen	nein
Großer Abendsegler typische Waldfledermaus; Vorkommen: Wälder und Parklandschaften Jagdgebiete: offene Lebensräume, große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Aktionsräume: Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann 10 km überschreiten; Fernstreckenwanderer. Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten 1.000-1.600 km; Vorkommen in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend	nein

Tab. 3 Fortsetz. Lebensraumansprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
<p>Zwergfledermaus Typische Gebäudefledermaus; Vorkommen: strukturreiche Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, auch parkartige Gehölzbestände in Siedlungsbereichen sowie im Bereich von Straßenlaternen; Flughöhe: 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Jagdflug häufig entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen; Aktionsraum: durchschnittlich 19 ha groß im Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere; in NRW ungefährdet und in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten.</p>	<p>nein</p>

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Übereinstimmung der Lebensraumansprüche mit den Habitatstrukturen im Planbereichbereich festzustellen. Eine untergeordnete Nutzung der Brachflächen und Gehölzstrukturen als potentieller Jagdraum von Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Großem und Kleinem Abendsegler kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die geplante Wohnbebauung zukünftig von Gartenflächen umgeben ist und im benachbarten Umfeld ähnliche Strukturen vorhanden sind, kann diese Funktion auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

Für alle in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft. In Tabelle 4 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogelarten hat. Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

Tab. 4 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
<p>Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Vorkommen auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdrevier strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen; Brutreviergröße 20 bis 100 ha</p>	nein
<p>Steinkauz offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten Brutrevier zwischen 5-50 ha -</p>	nein
<p>Neuntöter extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten</p>	nein
<p>Nachtigall gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen</p>	nein

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Als Resultat der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Dies wird erreicht, weil die erforderlichen Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden.

Weiterhin können die Grün- und Gartenflächen auch weiterhin eine Funktion als Jagdraum für Fledermäuse und Vögel übernehmen.

H. Weil-Suntrup

Warendorf, 26.08.2015

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Oelde Antragstellung (Datum): 26.08.2015

Die Stadt Oelde beabsichtigt vor dem Hintergrund der Innen- und Nachverdichtung im Bereich der ehemaligen Erich-Kästner-Schule in Oelde ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Daher wird für das ca. 0,83 ha große Plangebiet der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum B-Plan sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte ausführlich dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermaus- und Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4114</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).